Vorlage zur Kenntnisnahme

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Kreisausschuss	öffentlich	Kenntnisnahme	06.03.2017
Kreistag	öffentlich	Kenntnisnahme	20.03.2017

Tagesordnungspunkt

Barrierefreier Zugang zu Kreistagssitzungen; Antrag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Kreistagsfraktion

Sachlage:

Auf Antrag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Kreistagsfraktion hat der Kreistag in seiner Sitzung am 21.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Kreisverwaltung prüft zeitnah die Einführung des barrierefreien Zugangs durch Live-Übertragung (Live-Stream) der Kreistagssitzungen. Die Aufzeichnungen werden auf der Homepage des Kreises Mayen-Koblenz archiviert und sind für alle Bürgerinnen und Bürger frei zugänglich."

Die Verwaltung hat daraufhin eine entsprechende Prüfung durchgeführt und dabei die rechtliche, die technische sowie die finanzielle Seite beleuchtet.

Rechtliche Aspekte

Durch das zum 01.07.2016 in Kraft getretene „Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene (LGVDiBake)" wurde u. a. auch die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlicher Sitzung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien erleichtert. Voraussetzung ist die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Hauptsatzung. Dies gilt auch für vom Kreistag selbst veranlasste Aufzeichnungen und Übertragungen. § 28 Absatz 1 der Landkreisordnung enthält in den Sätzen 4 bis 6 entsprechende Regelungen.

Bei der Übertragung von Kreistagssitzungen im Internet handelt es sich - soweit dabei natürliche Personen aufgenommen und abgebildet werden - um die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LDSG).

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 LDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn
- dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
- die betroffene Person eingewilligt hat.

Wird auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Sätze 4 und 5 LKO eine entsprechende Regelung in die Hauptsatzung aufgenommen, handelt es sich um eine Rechtsvorschrift im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 LDSG mit der Folge, dass nach Maßgabe der Regelungen in der Hauptsatzung die Aufzeichnungen auch zum Zwecke der Liveübertragung im Internet erlaubt sind.

Erfolgt keine Regelung in der Hauptsatzung oder greift § 28 Absatz 1 Satz 6 LKO („im Übrigen"), ist nach wie vor die Einwilligung jedes Kreistagsmitgliedes erforderlich.
(Quelle: GStB-Nachricht Nr. 0182 vom 02.11.2016, Anlage 1)

Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Hauptsatzung
In der Hauptsatzung können Regelungen zu Zulässigkeit und Ausgestaltung von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen getroffen werden, wenn es sich um Übertragungen oder Aufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien oder vom Kreistag selbst veranlasste Übertragungen oder Aufzeichnungen handelt.

In Betracht kommen Regelungen zu Standort, Zeit, Dauer und Art der Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen und die Ausnahmen im Einzelfall.

Sofern Aufzeichnungen vom Kreistag selbst veranlasst werden, soll auch eine Regelung über eine Befristung der Veröffentlichung in der Hauptsatzung getroffen werden. Dabei ist das nachlassende Informationsinteresse der Öffentlichkeit besonders zu würdigen. Die Aufbewahrung zu archivarischen Zwecken ist ebenfalls in der Hauptsatzung zu regeln
(VV Nr. 2 zu § 28 LKO).

Für die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Hauptsatzung ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder erforderlich (§ 18 Absatz 2 LKO = 26 Ja-Stimmen).

Rechte Dritter (z.B. Zuhörer, Sachverständige, Verwaltungsmitarbeiter)
Jede im Sitzungsraum anwesende und von der Übertragung oder (Mit-)Aufzeichnung möglicherweise betroffene Person kann verlangen, dass ihre Ausführungen nicht übertragen oder aufgezeichnet werden. Hierzu können keine Regelungen in der Hauptsatzung getroffen werden. Von diesen Personen ist stets eine informierte Einwilligung (Vorgaben: schriftlich, freiwillig, Hinweis zu Verwendungszweck und Empfänger der Daten, Verweigerungsoption, Widerrufsmöglichkeit) erforderlich. (VV Nr. 2.1 zu § 28 LKO und GStB-Nachricht Nr. 0182 vom 02.11.2016).

Die Live-Übertragung öffentlicher Sitzungen hätte somit ein grundsätzliches Umdenken für die Sitzungsabläufe zur Folge. So ist beispielsweise die Übertragung des Wortbeitrages eines Verwaltungsmitarbeiters (z. B. zur spontanen Beantwortung von Fragen aus den Reihen des Kreistages) in öffentlicher Sitzung nur möglich, wenn die Person im Vorfeld eine Einwilligungserklärung unterschrieben hat.

Weitere Einzelfallprobleme (z. B. Durchführung der Einwohnerfragstunde) sowie Hinweise und Empfehlungen der Geschäftsstelle des Gemeinde- und Städtebundes hierzu sind in der Anlage 1 dargestellt.

Technische Ausstattung

Grundsätzlich gibt es aus Sicht der Verwaltung folgende Alternativen zur Übertragung von Bild- und Tonaufzeichnungen von Kreistagssitzungen:

1.) Durchführung in Eigenregie via YouTube-Kanal (= günstigste Variante in Eigenregie)
2.) Beauftragung eines externen Unternehmens

Die Kreisverwaltung verfügt bereits über einen YouTube-Kanal. Bei dieser Variante würde ein mobiles Endgerät fix auf einem Stativ angebracht und auf das Rednerpult gerichtet, das dann auch nur diesen Bereich in einfacher Qualität aufzeichnet. Damit Redebeiträge im Bild sichtbar sind, müssten alle Wortmeldungen künftig am Rednerpult vorgetragen werden. Das Abstimmungsverhalten des Kreistages wäre bei dieser Variante im Internet nicht sichtbar.

Das Gerät muss während der Sitzung von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Kreisverwaltung bedient werden, sodass entsprechender Aufwand entsteht. Eine umfangreiche und kostenintensive Beschaffung von Medientechnik und EDV würde bei dieser Variante entfallen.

Bei der Fremdbeauftragung variieren die Kosten (unabhängig von der Dauer) zwischen 890 EUR und 2.500 EUR pro Sitzung, je nach technischer Ausstattung und Aufbereitung (GStB-Nachricht Nr. 0182 vom 02.11.2016).

Erfahrungen mit der Live-Übertragung von öffentlichen Sitzungen

Landtag Rheinland-Pfalz
Die Sitzungen des rheinland-pfälzischen Landtags werden live übertragen. Die einmaligen Kosten für die Bereitstellung der technischen Ausstattung (Medientechnik und EDV) betrugen rd. 40.000 EUR. Darüber hinaus fallen laufende Kosten für die Übertragung in Höhe von rd. 2.000 EUR/Jahr an. Hinzu kommen Personalkosten für die Betreuung der Technik.

Das öffentliche Interesse an der Live-Übertragung ist nach eigenen Angaben eher gering bis durchschnittlich.

Rheinland-pfälzische Kommunen
Eine Abfrage unter rheinland-pfälzischen Kommunen hat ergeben, dass bisher lediglich die Stadt Trier Sitzungen des Stadtrates via Live-Stream über einen YouTube-Kanal im Internet zur Verfügung stellt. Zusätzlich überträgt der regionale Sender „Bürgerrundfunk ok54“ ab Februar 2017 alle öffentlichen Stadtratssitzungen live im Programm. Die Aufzeichnungen sind auch in deren Mediathek abrufbar. Für die Medientechnik sind Einmalkosten in Höhe von rd. 25.000 EUR angefallen. Hinzu kommen Leitungskosten von rd. 300 EUR/Monat. Die Übertragung durch den Bürgerrundfunk ok54 erfolgt kostenfrei.
Die Sitzung am 02.02.2017 wurde rd. 1.000 mal aufgerufen und 10 mal geliked.

Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen
Die nordrhein-westfälische Stadt Bonn (310.000 Einwohner) überträgt ebenfalls Ratssitzungen via Live-Streaming im Netz und erreicht damit durchschnittlich insgesamt 200-300 Personen, zeitgleich jedoch nicht mehr als 60. (GStB-Nachricht Nr. 0182 vom 02.11.2016).

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

Die möglichen finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der Sachlagendarstellung.